

Rechtsgrundlagen der Berufsbildung

Rechtsvorschriften über die Prüfung

Fachwirt für Holzindustrie und Holzhandel

Fachwirtin für Holzindustrie und Holzhandel

Die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. November 2016 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, Seite 3234), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Fachwirt für Holzindustrie und Holzhandel / Fachwirtin für Holzindustrie und Holzhandel.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum „Fachwirt für Holzindustrie und Holzhandel“ und zur „Fachwirtin für Holzindustrie und Holzhandel“ nach den §§ 2 bis 8 durchführen. In den Fortbildungsprüfungen ist die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum „Fachwirt für Holzindustrie und Holzhandel“ und zur „Fachwirtin für Holzindustrie und Holzhandel“, um in Industrie- und Handelsunternehmen unterschiedlicher Größe aus der Holzbranche sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes, Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und damit die Befähigung:

1. den Wertschöpfungsprozess und die damit verbundenen Aufgabenstellungen und Probleme zu erkennen, zu analysieren und einer zielorientierten Lösung zuzuführen,
 2. Geschäftsprozesse und Projekte eigenverantwortlich und selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes zu bewerten, zu planen und durchzuführen,
 3. sich auf verändernde Methoden und Systeme in den Wertschöpfungs- und Geschäftsprozessen flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitzugestalten,
 4. anhand einer zielorientierten Führung, Kooperation und Kommunikation Geschäftsprozesse und Projekte nach innen und außen zu gestalten, zu moderieren und zu kontrollieren.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Fachwirt für Holzindustrie und Holzhandel“ oder zur „Fachwirtin für Holzindustrie und Holzhandel“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. den Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studium und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
4. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
5. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, das nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, und
 2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mindestens ein Jahr Berufspraxis und in den in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Fällen ein weiteres Jahr Berufspraxis.
- (3) Bis zum Ablegen der letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, zu erbringen.
- (4) Die Berufspraxis nach Absatz 1 und 2 muss im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich in der Holzindustrie/im Holzhandel erworben sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben „Fachwirt für Holzindustrie und Holzhandel“ oder zur „Fachwirtin für Holzindustrie und Holzhandel“ nach § 1 Absatz 2 haben.
- (5) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 ist zur Prüfung zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft nach § 4 Absatz 1,
2. Rechnungswesen nach § 4 Absatz 2,
3. Recht und Steuern nach § 4 Absatz 3,
4. Unternehmensführung nach § 4 Absatz 4.

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Finanzwirtschaft in Holzindustrie und Holzhandel nach § 5 Absatz 1,
2. Produktionsprozesse und Fertigungstechnik nach § 5 Absatz 2,
3. Marketing und Vertrieb nach § 5 Absatz 3,
4. Lagerwirtschaft und Logistik in Holzindustrie und Holzhandel nach § 5 Absatz 4,
5. Produkt- und Warenkunde nach § 5 Absatz 5,
6. Führung und Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 6.

(4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 durchzuführen.

(5) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 durchzuführen. Sie ist schriftlich in Form von handlungsorientierten Aufgabenstellungen nach § 5 sowie mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs mit Präsentation durchzuführen.

(6) Die mündliche Prüfung nach Absatz 5 gliedert sich in eine Präsentation und ein situationsbezogenes Fachgespräch. Dabei soll auch nachgewiesen werden, dass angemessen und sachgerecht mit Gesprächspartnern kommuniziert werden kann und dabei argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sachgerecht eingesetzt werden können.

(7) In der Präsentation nach Absatz 6 soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Themenstellung muss sich auf mindestens zwei Handlungsbereiche nach Absatz 3 beziehen. Die Präsentationszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten. Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

(8) Das Thema der Präsentation nach Absatz 7 wird von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin gewählt und mit einer Kurzbeschreibung der Problemstellung, des Ziels und einer Gliederung dem Prüfungsausschuss bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ eingebracht.

(9) Ausgehend von der Präsentation nach Absatz 7 und 8 soll in dem Fachgespräch nach Absatz 6 die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Berufswissen in betriebstypischen Situationen angewendet und sachgerechte Lösungen vorgeschlagen werden können. Das Fachgespräch soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

(10) Die mündliche Prüfung ist nur durchzuführen, wenn in den schriftlichen Prüfungsleistungen nach den Absätzen 4 und 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstan-

den werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seine Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen erarbeitete Kennzahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. rechtliche Zusammenhänge,
2. steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |

Die Gesamtdauer der Prüfung soll 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu

einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Handlungsbereich „Finanzwirtschaft in Holzindustrie und Holzhandel“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Entscheidungen für das Management auf der Grundlage von Kenntnissen in der Finanzwirtschaft und im industriellen Rechnungswesen vorbereiten zu können. Weiterhin soll nachgewiesen werden, dass mithilfe des Controllings die steuerungsrelevanten Informationen zusammengestellt werden können und diese systematisch für das Management aufbereitet werden können. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die notwendigen Informationen der Kosten- und Leistungsrechnung für die Unternehmenssteuerung nutzen zu können. Als Informationsquelle für Investitionsentscheidungen dienen hierzu in erster Linie die Investitionsrechnungen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Investitionen und Investitionsrechnung durchführen,
2. Finanzierung beurteilen,
3. angewandte Kosten- und Leistungsrechnung überprüfen,
4. Controlling als Instrument der betriebswirtschaftlichen Steuerung anwenden.

(2) Im Handlungsbereich „Produktionsprozesse und Fertigungstechnik“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Aufgaben der Produktionsplanung und -Steuerung sowie die produktionstechnischen Rahmenbedingungen beurteilen zu können. Des Weiteren ist nachzuweisen, dass die Abläufe von der Produktentwicklung bis zur Übergabe des Produktes an den Vertrieb verstanden und in produktionsspezifischen Situationen eingeordnet werden können. Hierfür ist nachzuweisen, dass die Querschnittsfunktion der Logistik eingeordnet und die für die Produktion notwendigen Teilprozesse der Logistik erläutert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Produktionsplanung beurteilen,
2. Produktionsteuerung analysieren,
3. Produktionstechnische Rahmenbedingungen bewerten,
4. Logistik als Querschnittsfunktion beurteilen,
5. Bedarfsermittlung durchführen,
6. Beschaffungsmarkt und Einkauf strukturieren,
7. Lager und Transportwesen vergleichen,
8. Entsorgungslogistik erläutern.

(3) Im Handlungsbereich „Marketing und Vertrieb“ soll der Einsatz von marketing- und vertriebspolitischen Instrumenten begründet werden. Dazu sind Kriterien der Marketingplanung zu beschreiben, der effektive Einsatz des Marketinginstrumentariums aufzuzeigen, die Bedeutung der Distribution und die zentrale Funktion des Bereiches Marketing und Vertrieb innerhalb eines Unternehmens und unter Berücksichtigung außenwirtschaftlicher und interkultureller Kommunikationsaspekte darlegen zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Marketingplanung durchführen,
2. Marketinginstrumentarium unterscheiden, Marketingmix einsetzen,
3. Vertriebsmanagement bewerten,
4. internationale Geschäftsbeziehungen und Geschäftsentwicklung, interkulturelle Kommunikation ableiten,
5. spezielle Rechtsaspekte einordnen.

(4) Im Handlungsbereich „Lagerwirtschaft und Logistik in Holzindustrie und Holzhandel“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Waren- und Güterbewegungen

unter Anwendung betrieblicher Informations- und Kommunikationsmittel (Warenwirtschaftssysteme) in Holzindustrie- und Holzhandelsunternehmen erfasst und analysiert werden können. Des Weiteren sind das Ein-, Um- und Auslagern von Waren unter Berücksichtigung umschlagsrelevanter Parameter (Häufigkeit, Beschaffenheit) zu planen sowie Lagerstrategien, Lagersysteme, Verpackung und Ladungssicherung darauf abzustimmen. Transport- und lagerlogistische Optionen sollen erkannt, unter Effizienzkriterien abgewogen und optimiert werden. Beschädigungen und Mängel an Waren sind im Rahmen der Qualitätssicherung zu dokumentieren und auszuwerten. Entwicklungen und Tendenzen im Bereich der gesamten Logistik sowie des Supply Chain Management sollen erkannt, auf betriebliche Relevanz überprüft und dem Management zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Warenwirtschaftssysteme und deren Anwendung erläutern,
2. Lagersysteme und Lagerstrategien vergleichen,
3. Transport- und Umschlaglogistik kennen,
4. Identifizierung und Qualitätssicherung im Waren- und Güterverkehr umsetzen,
5. Supply Chain Management kennen.

(5) Im Handlungsbereich „Produkt- und Warenkunde“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, über die in den Vertrieb zu bringende Produkte und Waren bezüglich der für Verwendung und Einsatz wesentlichen Eigenschaften zu informieren. Das gilt sowohl für technische und sonstige naturwissenschaftliche als auch für ökonomische und ökologische Aspekte. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse über notwendige Kennzeichnungen, Zertifikate, Sicherheitsvorschriften oder weitere gesetzliche Bestimmungen von Bedeutung. Hierbei müssen auch spezielle Verkehrssitten im Umgang mit Holzprodukten berücksichtigt werden. Künftige Produktentwicklungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit, sollen beurteilt werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen anwenden,
2. Material- und Werkstoffkunde kennen,
3. Halb- und Fertigwaren kennen und bewerten,
4. Montage und Einbau erläutern und planen,
5. Normung und Zertifizierung kennen,
6. Handelsgebräuche kennen und anwenden.

(6) Im Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zielorientiert mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zu kommunizieren. Dabei soll gezeigt werden, dass Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen geführt und gefördert werden können. Des Weiteren soll bei Verhandlungen und in Konfliktfällen lösungsorientiert gehandelt werden. Methoden der Kommunikation und Motivationsförderung sollen dabei berücksichtigt werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation erläutern,
2. Mitarbeitergespräche durchführen,
3. Konfliktmanagement anwenden,
4. Mitarbeiterförderung umsetzen,
5. Ausbildung planen und durchführen,
6. Moderation von Projektgruppen vorbereiten und durchführen,
7. Präsentationstechniken einsetzen.

(7) Die schriftliche Prüfung in den in den Absätzen 1 bis 6 beschriebenen Handlungsbereichen wird auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung mit zwei

aufeinander abgestimmten, gleichgewichtig daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen durchgeführt. Die gesamte Bearbeitungsdauer soll 480 Minuten nicht unterschreiten und 510 Minuten nicht überschreiten. Die Punktebewertung für das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist aus den beiden gleichgewichtigen schriftlichen Teilergebnissen zu bilden.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 7

Bewerten und Bestehen der Prüfung

(1) Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen zu bilden.

(3) Für die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Note aus der Punktebewertung der schriftlichen Situationsaufgabe sowie eine Note aus den Punktebewertungen des situationsbezogenen Fachgesprächs und der Präsentation zu bilden.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Ergebnis der Teilprüfung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Teilprüfungen können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen der IHK Kassel vom 23. September 2008 anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsvorschriften treten nach der Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Kassel-Marburg in Kraft.

(2) Diese Rechtsvorschriften sind von dem Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 30. November 2016 beschlossen worden. Sie werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

(3) Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften über die Prüfung Technische Kauffrau Fachrichtung Holzwirtschaft / Technischer Kaufmann Fachrichtung Holzwirtschaft der IHK Kassel vom 27. März 2001 außer Kraft.

Kassel, den 30. November 2016

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

Jörg Ludwig Jordan
Präsident

Sybille von Obornitz
Hauptgeschäftsführerin